



Informationsblatt

**Angaben zur Planung und Inbetriebnahme eines BHKW's, zur Versorgung Dritter
(Bildung eines Arealnetzes)**

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffsdefinition	3
2	Allgemeines	4
3	Anschlussvarianten eines BHKW	5
3.1	Das BHKW speist unmittelbar und ausschließlich in eine Kundenanlage ein (Selbstversorgung und Überschusseinspeisung ins öffentliche Netz).....	5
3.2	Das BHKW speist in ein Arealnetz / Hausinstallation ein (Energief Lieferung an Dritte und Überschusseinspeisung ins Netz).....	7
4	Weitere wichtige Hinweise zur Bildung des Arealnetzes:	8
5	Besonderheiten bei der Messung der Energie	9
5.1	Stromversorgung	9
5.2	Gasversorgung	9
6	Einspeisevertrag	9
7	Anmeldung des BHKW	9
7.1	Zur Anmeldung benötigte Unterlagen.....	10
8	Antrag zur Änderung der Zähleranlage	10
9	Anmeldung beim Ministerium für Wirtschaft Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW	11
10	Antrag zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens als Objektnetz nach § 110 Abs. 4 EnWG	11
11	Klärung von Fragen zur Energiesteuer beim Hauptzollamt	11
12	Beantragung der BAFA - Zulassung nach § 6 KWK-G	12
13	Anmeldung zum EEG Belastungsausgleich beim Transportnetzbetreiber	12
14	Stromlieferungsvertrag für Reststrombedarf des Arealnetzes (Anschlussnutzer)	12
15	Offenen Fragen.....	13

Angaben zur Planung und Inbetriebnahme eines BHKW's, zur Versorgung Dritter (Bildung eines Arealnetzes)

1 Begriffsdefinition

Anlagenbetreiber: Betreiber der BHKW-Anlage

BHKW-Anlage: Die Abkürzung steht für Blockheizkraftwerk. Ein Blockheizkraftwerk ist ein „Heizkraftwerk, welches für die Bedarfsdeckung in einem räumlich begrenzten Versorgungsgebiet ausgelegt ist. Üblicherweise besteht ein Blockheizkraftwerk aus einer Kombination von Verbrennungsmotoren - KWK-Anlagen - und Spitzenheizkesseln. Anstelle der Verbrennungsmotoren können auch kleine Gasturbinen, Mikrogasturbinen oder Brennstoffzellen eingesetzt werden.“¹

Netzbetreiber: Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes

Übertragungsnetzbetreiber: Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB, engl. Transmission System Operator, kurz TSO) sind Dienstleistungsunternehmen, die die Infrastruktur der überregionalen Stromnetze zur elektrischen Energieübertragung zur Verfügung stellen und für bedarfsgerechte Instandhaltung und Dimensionierung sorgen. Darüber hinaus haben sie die Aufgabe, bei Bedarf Regelenergie zu beschaffen, um Netzschwankungen, welche sich durch ein Missverhältnis zwischen erzeugter und verbrauchter elektrischer Energie ergeben, möglichst gering zu halten.

Energielieferant: Das vom Anschlussnutzer/Kunde mit der Energielieferung beauftragte Energieversorgungsunternehmen.

Arealnetz: Versorgungsnetz, das nicht Teil des öffentlichen Netzes ist, z.B. hausinterne Netze, Netz auf privaten Grundstücken. Der Begriff des Arealnetzes „soll alle Netze erfassen, die nicht der gemeindlichen Versorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge dienen.“²

Objektnetz: Ein Arealnetz, Energieversorgungsnetz das nicht der allgemeinen Versorgung dient **und** zusätzlich die weiteren Voraussetzungen des § 110 EnWG erfüllt. Ein Objektnetz ist ein besonders privilegierter Unterfall des Arealnetzes.

Messstellenbetreiber: Ein sachkundiger Dritter der einen einwandfreien und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messstellenbetrieb gewährleisten kann und mit dem Netzbetreiber einen Messstellenbetriebsvertrag abgeschlossen hat.

Mieter: Der Begriff Mieter steht hier für den Nutzer der Immobilie /Arealnetz.

Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist jedermann, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen ist.

Anschlussnutzer: Ein Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher (z.B. Mieter), der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Netz der öffentlichen Versorgung zur Entnahme von Elektrizität nutzt.

¹ Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes -, Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – E.V., November 2002

² Objekt- und Arealnetze, Riedel – Schroeder-Czaja – Jacobshagen, 1. Ausgabe 2007, 50

2 Allgemeines

Im Folgenden wird kurz erläutert, welche Bedeutung die so genannten Zählpunkte und Zählpunktbezeichnungen im heutigen liberalisierten Energiemarkt haben, um die notwendigen Verfahrensschritte beim Betrieb eines BHKW's insbesondere bei gleichzeitiger Versorgung von Dritten zu verstehen.

Im dargestellten Mehrfamilienhaus (Bild1) ist jede Wohneinheit über einen Zähler des Netzbetreibers bzw. eines Messstellenbetreibers mit dem öffentlichen Versorgungsnetz verbunden. Die Zähler an der jeweiligen Messstelle registrieren die aus dem Netz entnommene elektrische Energie zur späteren Abrechnung der Netznutzung/Energielieferung. Jede dieser Messstellen ist vom Netzbetreiber mit einer bundesweit einmaligen Zählpunktbezeichnung (Zahlen- und Buchstabenkombination nach einer von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Systematik) versehen. Unter dieser Zählpunktbezeichnung werden alle energiewirtschaftlichen Daten zwischen dem Netzbetreiber und den Energielieferanten kommuniziert und zugeordnet. Diese Zählpunktbezeichnung ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass der Kunde im liberalisierten Energiemarkt sich seinen Energielieferanten selbst wählen kann. Ohne diese Zählpunktidentifikation ist der Kunde vom Energiemarkt ausgeschlossen.

Hinweis: Die Zählpunktbezeichnung entspricht nicht der auf dem Zähler vermerkten Zählernummer oder Zähler-Eigentumsnummer. Die Zählpunktbezeichnung ist auf der Energieabrechnung des Lieferanten vermerkt.

Über diese Zählpunktbezeichnung wird der Zähler und somit die aus dem öffentlichen Netz entnommene Energie durch den Netzbetreiber dem Lieferanten, mit dem der Kunde seinen Energieliefervertrag geschlossen hat, zugeordnet.

Die sich bei der Energielieferung zwangsläufig ergebende Nutzung des öffentlichen Netzes wird mit Hilfe von so genannten Standard-Last-Profilen (SLP) zwischen dem Netzbetreiber und dem Energielieferant prognostiziert und bilanziert und später abgerechnet. Es ist daher wichtig, dass die Beeinflussung/Veränderung der Standard-Last-Profile durch Eigenerzeugungsanlagen z.B. BHKW etc., vom Anschlussnutzer/Kunden dem jeweiligen Lieferanten im Vorfeld mitgeteilt wird.

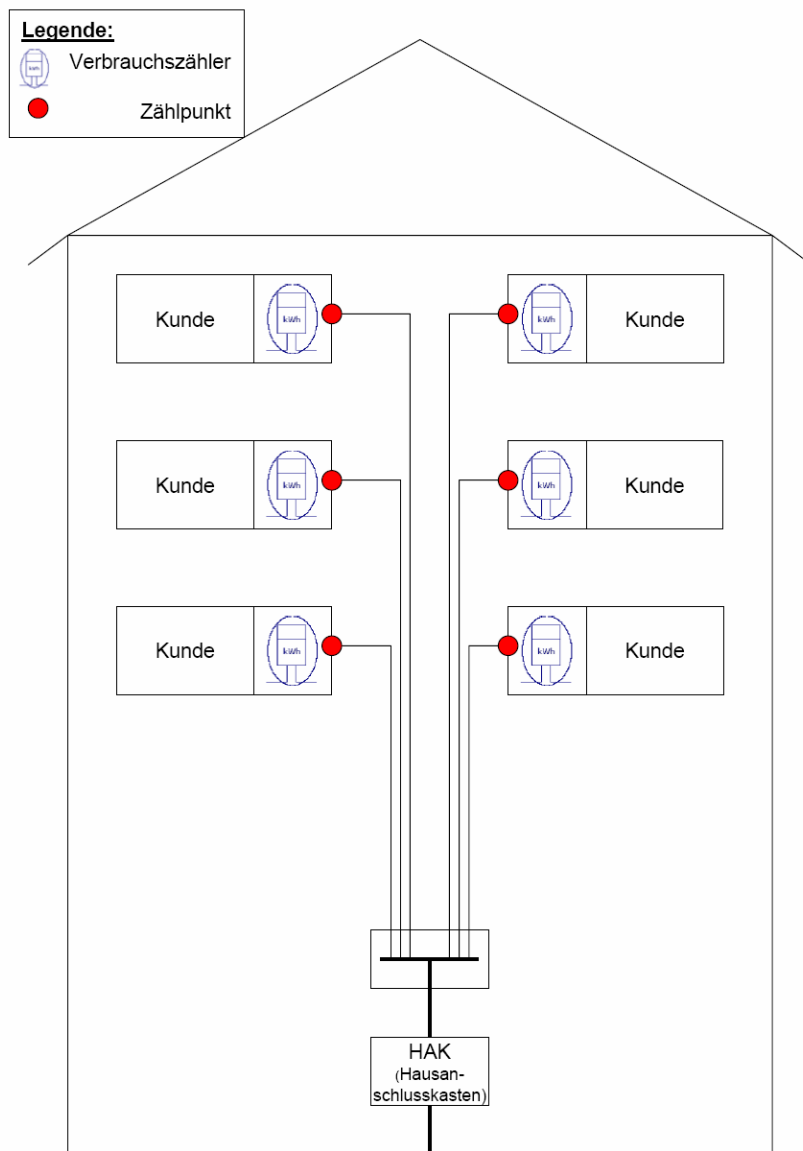


Bild 1: Mehrfamilienhaus mit mehreren Wohneinheiten, denen Messstellen mit Zählpunktbezeichnungen und Zähler zugeordnet sind.

Dieses Bild ist ein Beispiel für eine Standardversorgung bei der die Energielieferung ausschließlich aus dem öffentlichen Netz erfolgt. **Hinweis zur Zähleranordnung:** Für die Zähler-schrankanordnung ist die TAB Kapitel 7.3 im allgemeinen und Ziffer 5 im Speziellen bindend!!

Die Regeln im liberalisierten Energiemarkt zwischen den Letzverbrauchern / Kunden und dem Netzbetreiber sowie dem Energielieferant werden in dem bereits genannten Energieliefervertrag und im Anschlussnutzungsvertrag sowie dem Netzanschlussvertrag geregelt. Insofern ist es empfehlenswert, geplante Änderungen in der Energieversorgung auf ihre Konformität mit den Verträgen und den Marktregeln im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzuklären.

3 Anschlussvarianten eines BHKW

3.1 Das BHKW speist unmittelbar und ausschließlich in eine Kundenanlage ein (Selbstversorgung und Überschusseinspeisung ins öffentliche Netz)

Wie in Bild 2 dargestellt, speist das BHKW in eine der Kundenanlagen (Elektroinstallation einer Wohnung oder der Allgemeinanlage) des Mehrfamilienhauses ein. Die nicht selbst verbrauchte Energie wird ins öffentliche Netz eingespeist. Alle übrigen Kunden im Haus werden weiterhin über das öffentliche Versorgungsnetz versorgt und behalten ihren Zähler/Zählpunkt und werden weiterhin ausschließlich durch ihren Energielieferanten beliefert. Das Recht, ihren Energielieferanten selbst zu wählen bleibt uneingeschränkt erhalten.

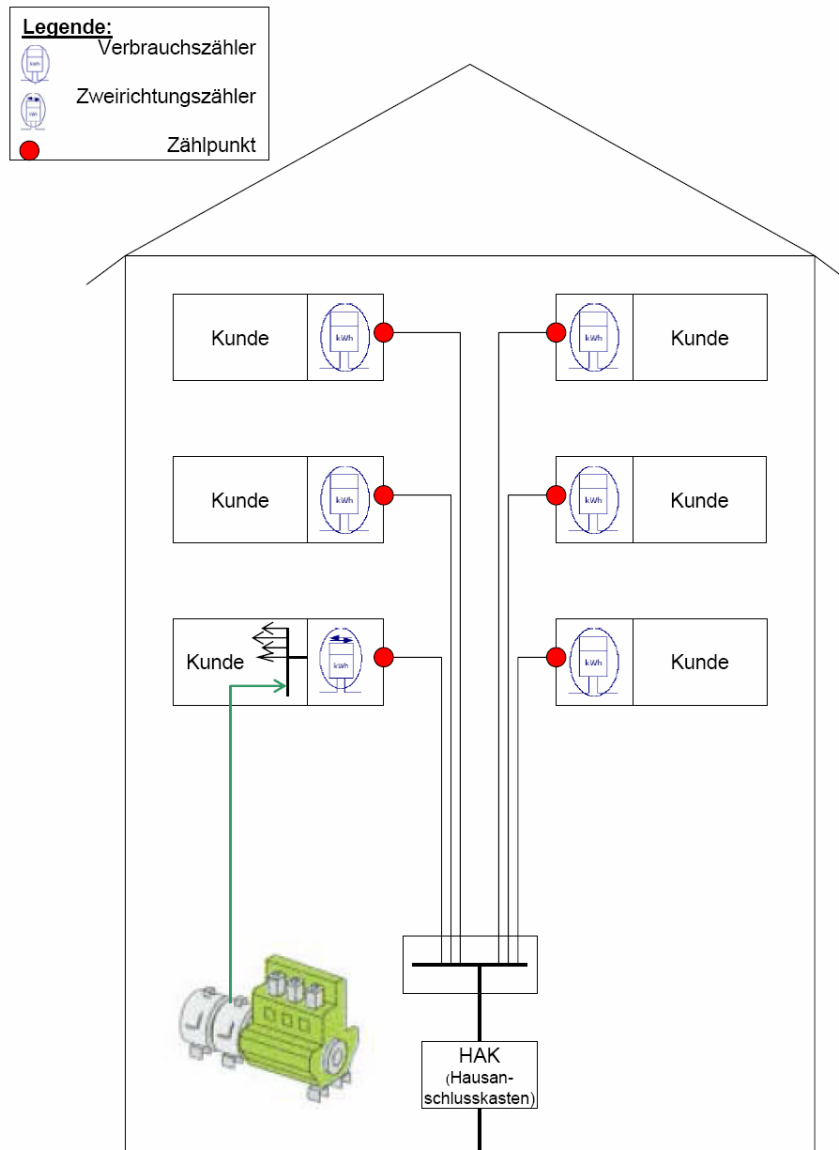


Bild 2: BHKW-Einspeisung in **eine** Kundenanlage des Mehrfamilienhauses.

Hinweis zur Zähleranordnung: Für die Zäblerschrankanordnung ist die TAB Kapitel 7.3 im Allgemeinen und Ziffer 5 im Speziellen bindend!!

Zur Erfassung des Energiebezuges aus dem Netz und der vom BHKW ins Netz eingespeisten Energie ist es erforderlich, in der betroffenen Kundenanlage den bisherigen Zähler gegen einen Zweirichtungszähler auszutauschen. Dies erfolgt durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber.

Die Energieerzeugung durch das BHKW verändert logischerweise das Lastprofil / Lastverlauf des Energiebezuges aus dem öffentlichen Netz und somit die Prognose der Energiebereitstellung / -lieferung durch den vom Kunden gewählten Energielieferanten. Es wird daher dringend empfohlen, dem Energielieferanten im Vorfeld über den geplanten Einsatz einer Eigenerzeugungsanlage zu informieren

Ebenfalls sind die Planungen und der Bau der Anlage rechtzeitig im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Der Anlagenbetreiber entscheidet darüber, an wen er die ins öffentliche Netz eingespeiste Überschussenergie verkauft. Der Netzbetreiber nimmt die Überschussenergie auf und vergütet sie je nach Fördervoraussetzung nach den Maßgaben des EEG, KWKGmod oder des EnWG.

3.2 Das BHKW speist in ein Arealnetz / Hausinstallation ein (Energief Lieferung an Dritte und Überschusseinspeisung ins Netz)

Wie im Bild 3 dargestellt, speist das BHKW in die Hauptverteilung der Elektroinstallation im Mehrfamilienhaus ein.

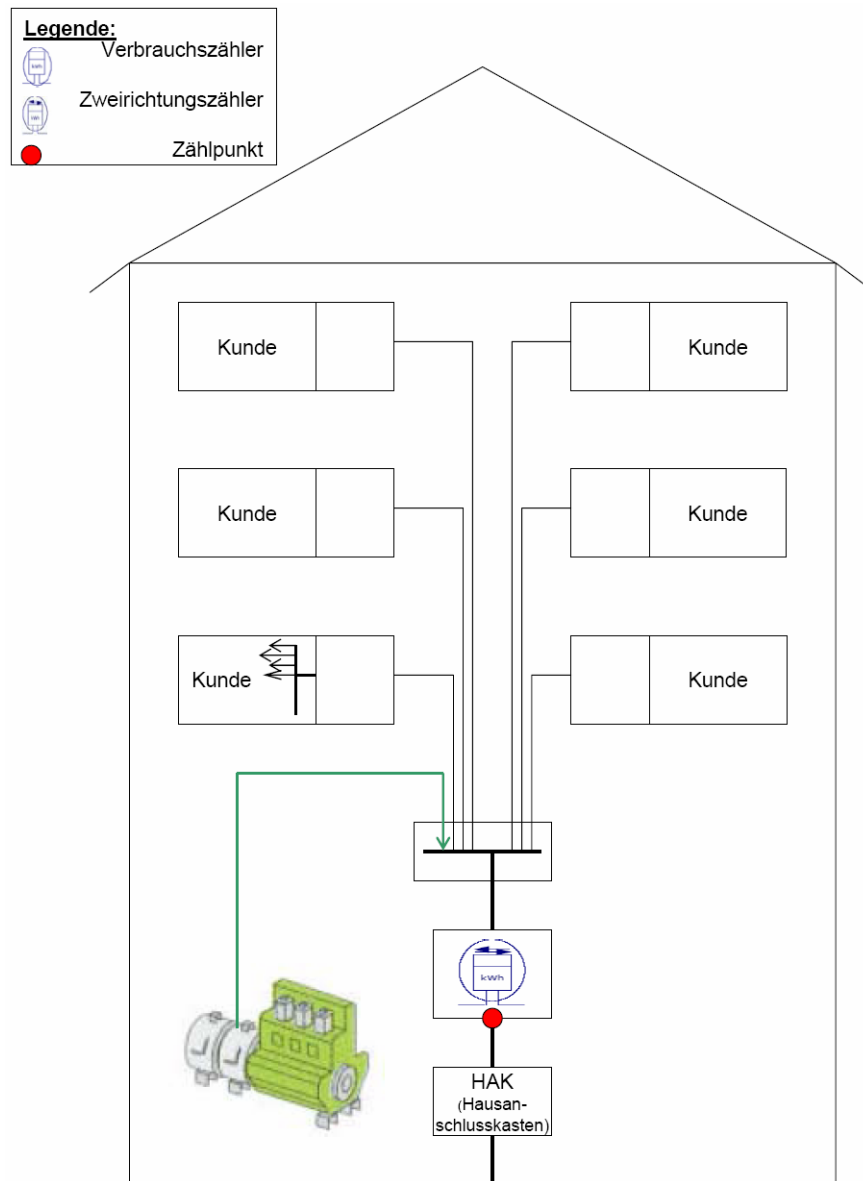


Bild 3: Einspeisung des BHKW in die Hauptverteilung

Alle Zähler der Mieter / Nutzer, die mit einer Zählpunktbezeichnung des Netzbetreibers versehen sind, werden demontiert. Hierdurch entfällt für diese Zählpunkte / Letztverbraucher die Möglichkeit, wie bisher am Wettbewerb auf dem Energiemarkt teilzunehmen.

Nur der Anschlussnutzer des Mehrfamilienhausanschlusses, der in der Regel auch der BHKW-Betreiber ist, bleibt mit seinem neu zu installierenden Zweirichtungszähler am öffentlichen Netz und ist somit Teilnehmer auf den Energiemärkten.

Alle Kunden des Arealnetzes / Mehrfamilienhauses werden nun durch den Betreiber des BHKW versorgt. Die vom BHKW erzeugte Energie wird unmittelbar an die Mieter / Nutzer des Hauses geliefert.

Die fehlende Energie wird aus dem öffentlichen Netz über den einzigen verbleibenden Zähler entnommen. Dieser Zähler ist aus den unter Ziffer 3.1 bereits genannten Gründen gegen einen Zweirich-

tungszähler auszutauschen. Die im Haus nicht selbst verbrauchte Energie wird ins öffentliche Netz eingespeist (vgl. Ziffer 3.1. letzter Absatz).

Der Anschlussnutzer des Mehrfamilienhausanschlusses, der in der Regel auch der Betreiber der BHKW - Anlage ist, wird hiermit zum Energielieferant für alle übrigen Letztverbraucher im Arealnetz / Mehrfamilienhaus.

Die hieraus resultierenden Verpflichtungen für den Anschlussnutzer haben wir im Folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit unter den Ziffern 4 bis 13 aufgeführt.

4 Weitere wichtige Hinweise zur Bildung des Arealnetzes:

- a. Die Demontage des über einen Zählpunkt eindeutig definierten Zählers (Überführung der Versorgungssituation von Bild 1 in Bild 3), ist vom **Anschlussnehmer** beim Netzbetreiber schriftlich zu beauftragen. Hierzu sind von einem konzessionierten Installateur die unter

<http://www.new-netz-gmbh.de/Media/Inbetriebsetzungsantrag-nvv-Strom.pdf>

http://www.new-netz-gmbh.de/Media/Inbetriebsetzungsantrag_west.pdf

veröffentlichten Anträge, „**Elektrizität Fertigmeldung / Inbetriebsetzung**“, zu verwenden. Auf dem Antrag ist unter **Bemerkungen** der Hinweis „*Demontage der Zähler, Versorgung durch Arealnetzbetreiber*“ zu vermerken. Die Neumontage der Zähler ohne Zählpunkt obliegt der Organisation des Anschlussnutzers.

Die Kündigung der Lieferverträge durch die Letztverbraucher / Mieter (vgl. Ziffer 3.2) sollte bereits im Vorfeld erfolgt sein.

Der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer des Mehrfamilienhausanschlusses sollte in Zusammenarbeit mit dem Anlagenbetreiber die Koordination der Abläufe mit allen Beteiligten übernehmen, damit Missverständnisse vermieden werden.

- b. Alle bisherigen Verträge zwischen den Mietern und deren Energielieferanten sowie dem Netzbetreiber werden durch die Arealnetzversorgung gegenstandslos. Die rechtzeitige Kündigung der Lieferverträge durch die Mieter (vgl. Ziffer 3.2) beim Energielieferanten ist unbedingt erforderlich, um ggf. Regressansprüche der Lieferanten für bereits am Markt eingekaufte Energie zu vermeiden.

Die Energielieferverträge sind in der Regel mit Kündigungsfristen versehen. Der Anschlussnutzer des Mehrfamilienhausanschlusses und der Anlagenbetreiber sollten dies bei ihren Planungen und Koordinationen beachten.

- c. Nur noch der Anschlussnutzer des Mehrfamilienhausanschlusses ist berechtigt, über seinen Zählpunkt Energie aus dem öffentlichen Netz zu beziehen, die er wiederum an die übrigen Letztverbraucher liefert und abrechnet. Nur er hat das Recht, einen Energielieferanten zu wählen. Alle übrigen Letztverbraucher im Haus sind von der Möglichkeit der Lieferantenwahl ausgeschlossen. Es wird daher dringend empfohlen, alle Mieter hierüber vor der Errichtung der BHKW-Anlage bzw. vor Abschluss des Mietvertrages zu informieren.
- d. Die Erfassung der im Arealnetz verteilten Energie und die hierzu notwendigen Zähler liegen in der Verantwortung und Koordination des Anschlussnutzers. Er kann mit der Gestellung der Zähler geeignete Messstellenbetreiber/Unternehmen beauftragen.
- e. Sofern vor der Installation der BHKW - Anlage die Mieter jeweils über „eigene“ Gaszähler verfügten, die nunmehr durch eine zentrale Bezugsmessung (BHKW-Anlage und ggf. Spitzenlastkessel) ersetzt werden sollen, so gelten die bereits zur Stromversorgung gemachten Ausführungen zur Anpassung der Messung und der Verträge zur Gasversorgung analog.

5 Besonderheiten bei der Messung der Energie

5.1 Stromversorgung

Im Energiewirtschaftsgesetz bzw. den zugehörigen Verordnungen wird die Art der Messung abhängig von der Jahresenergiemenge bzw. der angeschlossenen Einspeiseleistung vorgegeben.

Unterschieden werden zwei Arten der Messung:

- a. Kleiner 100.000 kWh/a elektrischer Energieentnahme aus dem Verteilnetz oder einer Einspeiseleistung kleiner 500 kW. Bei diesen Anschlussnutzern wird eine summierende Messung installiert und die Energiebilanzierung mittels sog. Standard-Last-Profile (SLP) vorgenommen.
- b. Größer 100.000 kWh/a elektrischer Energieentnahme aus dem Verteilnetz oder eine Einspeiseleistung größer 500 kW.

Bei diesen Anschlussnutzern wird eine registrierende Messung zur Erfassung ¼-h-Leistungsmittelwerte (RLM) verwendet. Die Bilanzierung der Energie erfolgt mit dem im RLM-Zähler erfassten Lastverlauf.

Es ist daher dringend erforderlich, dass vor der Bildung des Arealnetzes die folgenden Sachverhalte geprüft werden:

- a. Liegen die Verbrauchswerte eines Kunden der in das Arealnetz überführt werden soll über 100.000 kWh/a?
- b. Liegt die Summe aller in das Arealnetz zu überführenden Kunden über 100.000 kWh/a?
- c. Wie hoch ist die vermutete Jahresenergieeinspeisung in das öffentliche Netz?
- d. Liegt die Leistung des BHKW unter 500 kW?
- e. Wie ist die künftige Entwicklung des Arealnetzes bezogen auf die v. g. Grenzwerte?

Hierzu kann es sinnvoll sein, den Netzbetreiber einzubeziehen, um spätere Umbauten zu vermeiden.

5.2 Gasversorgung

Bei der Gasversorgung ist bei einem Jahresverbrauch unterhalb von 1,5 Mio. kWh/a und /oder einer Anschlussleistung unter 500 kW das SLP-Verfahren anzuwenden. Bei Werten darüber kommt das RLM-Verfahren zur Anwendung.

Die unter Ziffer 5.1 genannten Fragen sind im übertragenen Sinne ebenfalls für das Gasnetz zu beantworten.

6 Einspeisevertrag

Vor Inbetriebnahme und anschließendem Netzparallelbetrieb des BHKW ist mit dem Netzbetreiber ein Einspeisevertrag abzuschließen.

7 Anmeldung des BHKW

Grundlage der Anmeldung sind die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die technischen Richtlinien des Netzbetreibers sowie die anerkannten Regeln der Technik. Siehe hierzu auch § 13 Absatz 1 Satz 3 des EEG vom 21. Juli 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 7. November 2006 und § 19 sowie § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Juli 2005.

7.1 Zur Anmeldung benötigte Unterlagen

- a. Das ausgefüllte „Datenblatt und Abnahmeprotokoll für eine Eigenerzeugungsanlage –BHKW nach KWKGmod“ der NEW Netz

(http://www.new-netz-gmbh.de/Media/neu-Datenblatt_Abnahme_BHKW-KWK_P-kleiner-gleich-30_NEW.pdf)

- b. Die technische Dokumentation bestehend aus:

- Den Herstellerdatenböthern der Primäraggregate, der Generatoren und gegebenenfalls der Wechselrichter aus denen die Leistung in kW hervorgeht. Neben der Bemessungswirkleistung an den Abgangsklemmen in kW muß die Bemessungsscheinleistung in kVA aus den Unterlagen hervorgehen.
- Bei Einsatz von Wechselrichtern, die CE-Konformitätserklärung zur Oberwelligkeit des Wechselrichters und
- bei Einsatz einer selbsttätig wirkenden Schaltstelle („ENS“), möglich bei allen Erzeugungsanlagen kleiner/gleich 30kVA ohne jederzeit zugängliche Schaltstelle , die zugehörige Unbedenklichkeitsbescheinigung nach VDE 0126-1-1, d.h. eine Konformitätserklärung zur VDEW-Richtlinie hinsichtlich Netzeinspeisung³.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung zur „Selbsttätigen Schaltstelle zwischen einer netzparallelen Erzeugungsanlage und dem öffentlichen Niederspannungsnetz“ der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ, Fachausschuss Elektrotechnik,
- einem Lageplan aus dem die Bezeichnungen und die Grundstücksgrenzen sowie der Aufstellort der Eigenerzeugungsanlage hervorgeht,
- einem Übersichtsschaltplan der gesamten elektrotechnischen Anlage mit den Daten der eingesetzten Schutz- und Betriebsmittel und
- gegebenenfalls einen Übersichtswärmeschaltplan, aus dem auch die vergütungsrelevanten Wärmemengenzählungen hervorgehen.

Die zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen finden Sie im Internet auf der Homepage der NEW Netz unter:

<http://www.new-netz-gmbh.de/859.php>

8 Antrag zur Änderung der Zähleranlage

Sofern der Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer beabsichtigt ein BHKW entsprechend den in den Ziffern 3.1 und 3.2 gemachten Ausführungen netzparallel zu betreiben, sind die Zähleranlagen entsprechend anzupassen.

Die Anträge zur Änderung der Zähleranlage (Installation eines Zweirichtungszählers sowie ggf. die Demontage der bisher Bezugszähler aus dem öffentlichen Netz) sind für jeden betroffenen Zähler gesondert zu stellen. Die Anträge müssen vom Anschlussnehmer / Eigentümer und Installateur unterschrieben werden.

Es ist das Dokument „**Elektrizität Fertigmeldung / Inbetriebsetzung**“ zu verwenden. Sie finden dies auf der Homepage der NEW Netz unter:

<http://www.new-netz-gmbh.de/Media/Inbetriebsetzungsantrag-nvv-Strom.pdf> oder

http://www.new-netz-gmbh.de/Media/Inbetriebsetzungsantrag_west.pdf

Die Anträge sind über einen zugelassenen Elektroinstallateur zu stellen.

³ Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei Erzeugungsanlagen > 30 kVA immer eine jederzeit zugängliche Schaltstelle mit Trennfunktion erforderlich ist und das bei Anlagenleistungen (Summenanlagenleistung) größer 30kVA die ENS als Entkuppungsschutz nicht mehr zulässig ist. Hier sind gemäß Richtlinie alternative Schutzeinrichtungen einzusetzen.

9 Anmeldung der Energielieferantentätigkeit der Bundesnetzagentur

Wir empfehlen dem Arealnetzbetreiber, sofern er nach Abschnitt 3.2 ein Arealnetz gebildet hat, seine Energielieferantentätigkeit bei der Bundesnetzagentur (BnetzA) anzumelden, da sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz § 5 EnWG ergibt, dass dies für Jedermann, der Dritte mit Energie beliefert, erforderlich ist.

Kontakt unter:

http://www.bundesnetzagentur.de/enid/722cbdc4dae11887ae6d81213584819f.0/Die_Bundesnetzagentur/Kontakt_39j.html

10 Antrag zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens als Objektnetz nach § 110 Abs. 4 EnWG

Die Erforderlichkeit einer regulierungsbehördlichen Feststellung nach § 110 Abs. 4 EnWG der Privilegierungswirkung des § 110 Abs. 1 EnWG ist noch nicht abschließend geklärt. Nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse geht die überwiegende Zahl der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder davon aus, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale von einem unmittelbaren Eintritt der in § 110 EnWG vorgesehenen Privilegierungsfolgen auszugehen ist. Es wird empfohlen dies mit der zuständigen Regulierungsbehörde abzustimmen. Die behördliche Zuständigkeit richtet sich nach § 54 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 EnWG. Bei Projekten im Netzgebiet der NEW Netz liegt die Zuständigkeit damit bei der Landesregulierungsbehörde NRW.

Kontakt und Adresse der Landesregulierungsbehörde NRW finden Sie im Internet unter:

<http://www.wirtschaft.nrw.de/100/150/161/index.php>

Es wird empfohlen zum Thema Objektnetze das im Internet veröffentlichte Merkblatt der Regulierungsbehörde für Anträge nach § 110 Abs. 4 EnWG einzusehen und sich umfassend zu informieren. Dieses Dokument finden sie unter:

[http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/7462.pdf#search="merkblatt"](http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/7462.pdf#search=)

11 Klärung von Fragen zur Energiesteuer beim Hauptzollamt

Bei einem BHKW bis zu einer Nennleistung von 2.000 kW ist der Betreiber nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes (StromStG) von der Stromsteuer befreit, wenn der elektrische Strom:

- vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder
- von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom in räumlichen Zusammenhang mit der Anlage entnehmen.

Eine Anfrage zur Klärung steuerlicher Relevanz der BHKW-Anlage beim Hauptzollamt wird empfohlen.

Entsprechend dem Standort der BHKW-Anlage sind folgende Hauptzollämter zuständig:

- Standort der BHKW-Anlage in
Mönchengladbach, Korschenbroich, Jüchen oder Grevenbroich

Hauptzollamt Krefeld

Postfach 500253

47870 Willich

- Standort der BHKW – Anlage in
Niederkrüchten, Wegberg, Erkelenz, Wassenberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Gangelt, Waldfeucht und Selfkant

Hauptzollamt Aachen

Im Süsterfeld 9

52072 Aachen

Über die Anrechnung der Energiesteuer für die aus dem öffentlichen Netz bezogenen und an die Arealnetzkunden weiterverteilten Energie sollte sich der Anlagenbetreiber ebenfalls vom Hauptzollamt unterrichten lassen.

12 Beantragung der BAFA - Zulassung nach § 6 KWKG

Sofern der Anlagenbetreiber den Förderzuschlag nach § 6 KWKG in Anspruch nehmen möchte, hat er die Fördervoraussetzungen für seine Anlage beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

zu beantragen.

Der nachstehende Kontakt verlinkt Sie auf die Homepage des **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

Internet: <http://www.bafa.de/bafa/de/energie/index.html>

13 Anmeldung zum EEG Belastungsausgleich beim Transportnetzbetreiber

Nach § 14 des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich“ (EEG) in der Fassung vom 21. Juli 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 7. November 2006 muss jeder Stromhändler, der Endverbraucher mit elektrischer Energie beliefert, regenerativ nach EEG erzeugten Strom vom Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) auf Grund der bundesweiten Ausgleichsregelung beziehen und bezahlen.

Mit diesem Bezugs- und Ausgleichsverfahren wird jeder Stromhändler, so auch der Anschlussnutzer belastet, der Endverbraucher mit elektrischer Energie beliefert (EEG § 14 Abs. 3 und 7).

Es wird daher dem Anschlussnutzer empfohlen seine Energielieferungen an Letztverbraucher bei folgendem Übertragungsnetzbetreiber zu melden:

RWE Transportnetz Strom GmbH

Henner Schmidt

Rheinlanddamm 24

44139 Dortmund

Betreiben von kleinen KW-Anlagen ist zu empfehlen, den EEG - Belastungsausgleich über seinen Stromhändler abzuwickeln. Hierzu ist eine Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiber und Stromhändler erforderlich.

14 Stromlieferungsvertrag für Reststrombedarf des Arealnetzes (Anschlussnutzer)

Der Arealnetzbetreiber hat wie bereits unter Ziffer 3.1 erläutert, für den Reststrombedarf des Arealnetzes einen Energieliefervertrag mit einem Lieferanten seiner Wahl abzuschließen. Sofern nach der Inbetriebnahme des Zweirichtungszählers (Koppelpunkt zwischen dem öffentlichen Netz und dem Arealnetz) dem Netzbetreiber keine Anmeldung durch einen Energielieferanten vorliegt, so ist der Netz-

betreiber nach den Regeln des liberalisierten Marktes verpflichtet, diesen Zählpunkt dem Grundversorger als Ersatzversorgung nach § 38 EnWG zuzuordnen. Der Grundversorger wird den Anschlussnehmer über die Anmeldung informieren. **Nach § 38 Abs.2 EnWG endet die Ersatzversorgung, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.** Der Arealnetzbetreiber muss aus diesem Grunde spätestens innerhalb der dreimonatigen Frist einen Stromlieferungsvertrag mit einem Stromhändler über die Zusatzlieferung vereinbaren. Der Stromhändler meldet dann die Zusatzstromlieferung beim Netzbetreiber an. Hierdurch wird eine eventuelle Ersatzversorgung rechtlich beendet. Der Energielieferant ist durch den Anschlussnutzer des Mehrfamilienhausanschlusses (Arealnetzbetreiber der oft auch der Anlagenbetreiber ist) frei wählbar.

Liegt dem Netzbetreiber nach drei Monaten keine Anmeldung eines Stromhändlers vor, so hat der Netzbetreiber keine andere Möglichkeit, als die Energieentnahme aus dem Netz zu unterbrechen.

15 Offenen Fragen

Sofern noch Fragen bestehen, können diese abgeklärt werden mit:

Netzplanung

Michael Heres
(Dipl.-Ing. (FH))

Tel.: 0 24 51 / 624-6635
Fax: 0 24 51 / 624-76635

E-Mail: michael.heres@new-netz-gmbh.de

Netzwirtschaft / Netzplanung

Helmut Schürkens
(Dipl.-Ing.)

Tel.: 0 24 51 / 624-6570
Fax: 0 24 51 / 624-75719

E-Mail: helmut.schuerkens@new-netz-gmbh.de

Abbildungsverzeichnis

Bild 1: Mehrfamilienhaus mit mehreren Wohneinheiten, denen Messstellen mit Zählpunktbezeichnungen und Zähler zugeordnet sind.	5
Bild 2: BHKW-Einspeisung in eine Kundenanlage des Mehrfamilienhauses.	6
Bild 3: Einspeisung des BHKW in die Hauptverteilung	7